



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- BLATT 3b
1. BAUWEISE
 - 1.1.1. offen
 2. VERHÄLTNISSSE DER BAUFUNDSTÜCKE
 - 2.1.1. Bei geplanten Flächennutzungsplänen = 550 qm
 3. ERLEUCHTUNG
 - 3.1.1. Die ebenelektische Planrichtung verläuft parallel zum Mitteltrieb des Leiters (siehe Ziffer 2.1.1.)
 4. ZUFRIEDENHEIT
 - 4.1.1. Einfriedungen für die planlichen Festsetzungen der Ziffer 2.1.1. und Ziffer 2.1.2.
 - Art: Ballustrassen, straßenseitig
 - Höhe: über Straßenniveau, nicht höher als 1,00 m
 - erfüllung: bei Durchlaufhöhe Brauner Holzbohlen, sonst durch eine dachweise Farb- lackierung, Zierbänder von Zapfenlöchern durchlöchernd, Zapfenlöcher 0,11 m über der als Zapfenlöcher, nachfolgend nachfolgend 0,15 m über der Zapfenlöcherhöhe, Pfeiler für Zapfenlöcher und Zapfen sind zulässig in Holzwerk verputzt oder glatt lackiert.
 - Vorsicht: Die Vorsicht sind gutturbell auszuführen und in verfestetem Zustand zu halten.
 5. GEBÄUDE UND VERBODENHEIT
 - 5.1.1. Garagen und Nebengebäude sind dem Hauptgebäude anzuschließen, Freiflächen auf der Straßenseite nicht über 2,50 m, Freiflächen sind anzuschließen.
 6. GEBÄUDE
 - 6.1.1. Zur planlichen Festsetzung Ziffer 2.1.1. und Ziffer 2.1.2.
 - Flachform: Satteldach 22° - 24°
 - Dachdeckung: Pfannen, dunkelbraun
 - Baugangart: einseitig
 - Indertiefe: bei E-1 zulässig, bei E und E+0G bis 0,80 m zulässig
 - Werkstoff: nicht über 0,50 m
 - Ordnung: Oberstand mind. 0,50 m, nicht über 0,50 m, bei Balken bis 1,20 m
 - Träger: Oberstand mind. 0,50 m, nicht über 0,50 m
 - Freiflächen: teilweise nicht über 0,50 m ab gewachsenem bzw. aufgefälltem Boden, die beidseitige Freifläche richtet sich nach den Geländeverhältnissen.

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

- BLATT 3c
1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
 - 1.1. WOHNBAUFLÄCHEN
 - 1.1.1. Allgemeine Wohngebiete (4 Bau-NVO, Absteilung 1-3)
 - 1.2. GEMEINSCHAFTLICHE BAUFLÄCHEN: erfüllt
 - 1.3. SCHWERLICHE BAUFLÄCHEN: erfüllt
 - 1.4. SONDERBAUFLÄCHEN: erfüllt
 2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
 - 2.1. ZUR DER VOLLOBERGESSE
 - Geplantes Wohngebäude mit eingetragener Geschosshöhe Mitteltrieb = Festrückung
 - 2.1.1. als Höchstgrenze Erdgeschoss und 1 Vollgeschoss
 - Dachgeschosshöhe zulässig
 - Bei WA: GFZ = 0,4, GFZ = 0,4
 - soweit nicht aus den sonstigen Festsetzungen geringere Werte ergeben.
 - 2.1.2. zulässig, Erdgeschoss und Erdgeschoss zulässig
 - Bei WA: GFZ = 0,4, GFZ = 0,4
 - soweit nicht aus den sonstigen Festsetzungen geringere Werte ergeben.
 3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
 - 3.1. Baugrenze
 4. BAULICHE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
 - 4.1.1. Feuerwehr
 - 4.1.2. Flächen für den öffentlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege
 - 4.2. Sichtdreiecke innerhalb der Sichtdreiecke darf die Sicht ab 1,00 m über Straßenniveau durch nichts behindert werden.
 5. VERKEHRSLÄCHEN
 - 5.1. Straßensicherheitsflächen
 - 5.1.1. Gehsteige und öffentliche Fußwege
 - 5.2. Straßengrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

NORD

MASSTAB
1:1000

PLANUNTERLAGEN

STAND DER VERMESSUNG
VOM JAHRE 1969

NACH ANGABE DES VERMESSUNGSAMTES ZUR GENAUEN MASSENTNAHME NICHT GEEIGNET

ERGÄNZUNG DES BAURESTANDES AM (KEINE AMTLICHE MESSUNGSGENAUIGKEIT)

URHEBERRECHT
FÜR DIESE PLANUNG BEHALTE ICH MIR ALLE RECHTE VOR. OHNE MEINE VORHERIGE ZUSTIMMUNG DARF DIE PLANUNG NICHT GEÄNDERT WERDEN.

GEZ.	25.4.1973	Zur.
GEPR.	26.4.1973	Zur.
GES.	27.4.1973	Zur.
U. O. A.	U. z. V.	
SENDR. AM	ANLASS	VON
24.5.1973		Zur.
ZEICHNUNGS-NR.	B-59-787-D-3	

BEBAUUNGSPLAN HOFFELD-ERWEITERUNG VOM 9.10.1969 DECKBLATT NR. 3

bestehend aus den Blättern 3a - 3d

STADT/M/GEMEINDE: WIESENFELDEN
LANDKREIS: BOGEN (AB 1.7.1972 STRAUBING-BOGEN)
REG. - BEZIRK: NIEDERBAYERN

1. AUSLEGUNG

Die Änderung des Bebauungsplanes mit der Begründung wurde gem. § 2 Absatz 6 Bundesbaugesetz vom 12.5.1973 bis 12.7.1973 im Rathaus (in der Gemeindeganzle) öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 1.5.1973 ortsüblich durch Anschlag bekanntgemacht.

Wiesenfelden, den 20.7.1973
Bürgermeister

2. SATZUNG

Die Stadt/M. Gemeinde Wiesenfelden hat mit Beschluss des Stadtrates (Gemeinderates) vom 11.10.73 diese Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 10 Bundesbaugesetz u. Art. 107 Abs. 4 Bayerische Bauordnung als Satzung beschlossen.

Wiesenfelden, den 20.7.1973
Bürgermeister

3. GENEHMIGUNG

Die Regierung (Das Landratsamt Straubing-Bogen) hat die Änderung des Bebauungsplanes mit Schreiben vom 2.10.73 Nr. III/1-610-3/2 gemäß § 11 Bundesbaugesetz (in Verbindung mit § 1 der Verordnung vom 23.10.1968 in d. Fassung v. 25.11.1969 - GVBl. Nr. 19) genehmigt.

I. A. *Bogen*, den 2.10.73
Ender

4. AUSLEGUNG NACH DER GENEHMIGUNG

Die genehmigte Änderung des Bebauungsplanes wurde mit Begründung vom 31.10.73 bis 30.11.73 im Rathaus (in der Gemeindeganzle) gem. § 12 Satz 1 Bundesbaugesetz öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung sind am 25.11.73 ortsüblich durch Anschlag bekannt gemacht worden. Mit der Bekanntmachung ist diese Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 12 Bundesbaugesetz rechtsverbindlich.

Wiesenfelden, den 30.11.1973
Bürgermeister

LANDSHUT, DEN 25.4.1973

Hans Kritschel

ARCHITECTURBÜRO
HANS KRITSCHEL
STADTBAULICHE PLANUNGEN
8300 LANDSHUT
REGENSBURGER STRASSE 4
TELEFON 0871-3459

FERTIGUNG
FÜR
GEMEINDE